

RS Vwgh 1987/9/18 86/17/0113

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §48 Abs1;

VwGG §42 Abs1;

ZustG §17 Abs3;

Rechtssatz

Für den Zeitpunkt einer durch Hinterlegung bewirkten Zustellung zu eigenen Händen des Empfängers und damit für den Beginn eines von der Zustellung eines Bescheides abhängigen Fristenlaufes ist der Wissensstand des Bescheidempfängers nicht maßgeblich. Daher ist das Vorbringen des Bescheidempfängers, er habe nicht gewusst, dass die Einspruchsfrist schon vor der Abholung der die Strafverfügung enthaltenden Sendung zu laufen begonnen habe, bzw die Verschaffung dieses Wissens sei nicht zumutbar, nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit eines Bescheides zu erweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986170113.X01

Im RIS seit

09.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at